

Geschäftsverzeichnisnr. 2798
Urteil Nr. 107/2004 vom 16. Juni 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4, 9 und 10 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 « zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Studiums im Bereich der Gesundheitswissenschaften im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade sowie im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen », erhoben von R. Collet und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Oktober 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Oktober 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben R. Collet, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue des Aduatiques 62, A. Harmansa, wohnhaft in 6020 Dampremy, rue J. Wauters 48-1, M. Leroy, wohnhaft in 7742 Hérinnes-lez-Pecq, chaussée d'Audenarde 157, L. A. Nguyen Minh, wohnhaft in 7500 Tournai, chaussée de Douai 30, A. Nizigiyimana, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue des Moulins 13, und E. Rwagasore, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue du Campanile 39, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4, 9 und 10 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 « zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Studiums im Bereich der Gesundheitswissenschaften im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade sowie im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. April 2003, zweite Ausgabe).

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 176/2003 vom 17. Dezember 2003, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. März 2004 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2004

- erschienen

. RA J. Boudry, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA N. Martens *loco* RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft;

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1. Zur Untermauerung ihres Interesses an der Klageerhebung führen die klagenden Parteien ihre Eigenschaft als Studenten an, die im laufenden akademischen Jahr im letzten Doktorat für Medizin an der « Université catholique de Louvain » eingeschrieben gewesen seien.

Sie führen an, in ihrer Eigenschaft als Studenten, die damals im ersten Jahr des Doktorats in Medizin für das akademische Jahr 1999-2000 eingeschrieben gewesen seien, hätten sie in der vorherigen Regelung keinerlei Zugangsbegrenzung zum Studium des dritten Zyklus im Sektor der Gesundheitspflege erfahren.

Die von ihnen angefochtenen Bestimmungen änderten diese Situation in doppelter Hinsicht nachteilig ab. Einerseits hänge der Zugang zu diesem dritten Zyklus nunmehr vom Diplom eines Doktors der Medizin und zusätzlich vom Erhalt einer besonderen Bescheinigung ab. Außerdem werde übergangsweise eine Vorrangsregelung für die Gewährung dieser Bescheinigungen vorgesehen, von der sie ausgeschlossen seien, da sie sich nämlich in keiner der beiden Situationen befinden könnten, auf die diese Vorrangsregelung Anwendung finde.

Es bestehe daher die Gefahr, daß ihnen am Ende ihres Doktorats die Einschreibung zu diesem dritten Zyklus verweigert werde.

A.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der Kläger an der Klageerhebung in Abrede.

A.2.2. So hätten die Kläger kein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der Absätze 1 und 2 des angefochtenen Artikels 9, die für sie vorteilhaft seien.

Die Kläger erachten die Nichtigerklärung dieser beiden Absätze jedoch aus Gründen der Kohärenz im Falle der Nichtigerklärung der anderen angefochtenen Bestimmungen als wünschenswert.

A.2.3. Im übrigen sei die Klage in bezug auf die anderen angefochtenen Bestimmungen nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft teilweise unzulässig.

So sei eine Begrenzung des Zugangs zum dritten Zyklus der Medizin auf Gemeinschaftsebene erforderlich geworden durch die auf föderaler Ebene erfolgte Einführung einer Begrenzung des Zugangs zur Ausbildung zum Titel als Allgemeinmediziner oder als Facharzt. Die Kläger hätten nicht in Unkenntnis darüber sein können, daß diese Begrenzung ab dem akademischen Jahr 2004-2005 gültig sein würde.

Unter der Geltung der vorherigen (Gemeinschafts-)Gesetzgebung wären sie auf Schwierigkeiten beim Zugang zum dritten Zyklus gestoßen, da sie nicht über die Bescheinigung im Sinne des ehemaligen Artikels 14 § 2*bis* des Dekrets vom 5. September 1994 verfügt hätten - und es ihnen nicht möglich gewesen wäre, sie zu erhalten -, wobei diese Bescheinigung ab dem 1. Januar 2004 durch die föderale Regelung vorgeschrieben werde.

Ohne die angefochtenen Bestimmungen, die den Klägern fortan Zugang zum Studium des dritten Zyklus gewährten, hätten sie sich nicht für den dritten Zyklus einschreiben können; sie hätten somit kein Interesse daran, Bestimmungen anzufechten, die für sie vorteilhafter seien als die vorherigen Bestimmungen.

A.2.4. Der vorherige Artikel 14 § 2*bis* sei nicht auf die Studenten, die ihren zweiten Zyklus vor dem Jahr 2000-2001 in Angriff genommen hätten, anwendbar gewesen, weil der Gesetzgeber Studenten ins Auge gefaßt habe, die diesen Zyklus 2002-2003 nach vier Jahren aufeinanderfolgender und bestandener Studienjahre beendet haben würden, also vor dem Inkrafttreten der föderalen Begrenzung im Jahr 2004. Diese restriktiv auszulegende « Übergangsbestimmung » sei also nur im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der föderalen Begrenzung der Anzahl der Titel als Doktor der Medizin, die Zugang zum dritten Zyklus haben könnten, im Jahr 2004 zu verstehen gewesen.

Sobald auf föderaler Ebene 2004 eine Begrenzung in Kraft getreten sei, seien jedoch Maßnahmen der Gemeinschaften zur Begrenzung der Anzahl Studenten notwendig geworden.

A.2.5. Daraus sei zu schlußfolgern, daß die (föderale) Quote auch dann, wenn die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklärt würden, nicht verschwinden würde. Im Gegenteil, eine Nichtigklärung würde lediglich zu einer Anarchie führen, da man in diesem Fall nicht wüßte, unter welchen Bedingungen der Zugang zum Studium des dritten Zyklus möglich sein würde.

A.3.1. Die Kläger erwidern, daß die Deutlichkeit des Textes dieser Auslegung des vormaligen Artikels 14 § 2 *bis* widerspreche. Indem der Gesetzgeber auf die Studenten verwiesen habe, die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 im zweiten oder dritten Zyklus eingeschrieben gewesen seien, habe er absolut nicht vorgesehen, daß diese Studenten außerdem ihr Doktorat in vier Jahren beenden müßten.

A.3.2. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft behaupte, seien die Kläger vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen keinerlei Begrenzung bezüglich des Zugangs zum Studium des dritten Zyklus unterworfen gewesen.

A.3.3. Schließlich fechten die Kläger das eigentliche Bestehen einer Quote auf föderaler Ebene nicht an, sondern die Tatsache, daß sie durch die Gegenpartei *in extremis* auf sie angewandt werde. Indem der Gemeinschaftsgesetzgeber die zukünftigen föderalen Begrenzungen bezüglich des Zugangs zum Beruf durch Begrenzungen bezüglich des Zugangs zum Studium umsetze, habe er nichts weiter getan, als seine eigenen Zuständigkeiten auszuüben. Es könne dem Gemeinschaftsgesetzgeber nicht aufgrund des Vorhandenseins einer Quote auf föderaler Ebene, die in einem Ausführungserlaß einer föderalen Gesetzgebung vorgesehen sei, gestattet sein, auf diskriminierende Weise die fundamentalen Rechte von Bürgern bei der Ausübung seiner Befugnisse zu beschränken.

Zur Hauptsache

A.4. Die drei Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen den durch die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung garantierten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie aus dem Verstoß gegen das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung garantierte Recht auf Unterricht, in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 dieses Vertrags.

In diesen Klagegründen wird im wesentlichen bemängelt, daß die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets zu Unrecht die Studenten, die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 im ersten Jahr des zweiten Zyklus (Doktorat) eingeschrieben worden seien, auf identische Weise behandle wie diejenigen, die während dieses akademischen Jahres oder danach eingeschrieben worden seien, obwohl diese beiden Kategorien von Studenten sich hinsichtlich der Perspektiven für den Zugang zum Studium des dritten Zyklus in einer grundlegend unterschiedlichen Situation befunden hätten.

Im Gegensatz zu den Studenten der zweiten Kategorie seien diejenigen der ersten - wie es bei den klagenden Parteien der Fall sei - in der Vergangenheit nie von Zugangsbegrenzungen betroffen gewesen, denn Artikel 14 § 2 *bis* des Dekrets vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade habe die durch das Dekret vom 25. Juli 1996 auferlegten Zugangsbegrenzungen als auf diese Studenten nicht anwendbar erklärt.

A.5.1. Im ersten Klagegrund wird diese Gleichbehandlung hinsichtlich der Artikel 3 und 9 des Dekrets vom 27. Februar 2003 bemängelt. Indem diese Bestimmungen den Erhalt einer Sonderbescheinigung zu der zuvor alleine erforderlichen Bedingung für die Einschreibung im dritten Zyklus - Doktor der Medizin sein - hinzufügten, « machen [diese Bestimmungen] die rechtmäßigen Erwartungen » der Kläger « zunichte » und hätten sie nach ihrer Darlegung « die Wirkung einer rückwirkenden Norm ». Die klagenden Parteien führen insbesondere an, die Vorarbeiten lieferten keine Erklärung für dieses Zunichtemachen, und sie sind der Auffassung, eine solche Rückwirkung sei nicht zu rechtfertigen.

A.5.2. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft bilde das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung und andere internationale Bestimmungen garantierte Recht auf Unterricht kein Hindernis für eine Regelung des Zugangs zum Studium.

Die Studenten, die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 im ersten Jahr des zweiten Zyklus eingeschrieben gewesen seien und die bis heute diesen Zyklus nicht beendet hätten, bildeten mit den anderen, im vierten Jahr des zweiten Zyklus eingeschriebenen Studenten eine einzige Kategorie von Studenten, für die die gleiche Regelung bezüglich des Zugangs zum Zyklus gelte. Es sei somit nicht zu rechtfertigen, ihnen eine besondere Behandlung vorzubehalten, da ihre Lage, die nur darauf zurückzuführen sei, daß sie eines der vier Jahre des zweiten Zyklus in Medizin gedoppelt hätten, die Ausnahme darstelle.

Die Kläger äußerten implizit Kritik daran, daß für sie keine Übergangsbestimmung vorgesehen sei; es obliege jedoch dem Dekretgeber zu beurteilen, ob und inwiefern es notwendig sei oder nicht, Übergangsmaßnahmen anzunehmen. Darüber hinaus dürfe man nicht das Fehlen von Übergangsmaßnahmen mit der Rückwirkung des Gesetzes verwechseln.

Wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft bereits in bezug auf die Zulässigkeit der Klage dargelegt habe, seien die Kläger darüber informiert gewesen, daß eine föderale Begrenzung des Zugangs zur Ausbildung im dritten Zyklus der Medizin ab 2004 anwendbar sein würde. Diese ab 2004 anwendbare föderale Begrenzung bedeute, daß sie sich unter der ehemaligen (Gemeinschafts-)Gesetzgebung nicht für das Studium des dritten Zyklus hätten einschreiben können.

A.6.1. Im zweiten Klagegrund wird die vorstehend dargelegte Gleichbehandlung ebenfalls bemängelt, jedoch hinsichtlich der in Artikel 10 Absatz 1 desselben Dekrets vorgesehenen Übergangsbestimmung.

Zur Erteilung der obenerwähnten Bescheinigungen sieht Artikel 10 Absatz 1 eine undifferenzierte Vorrangsregelung vor, während nach Darlegung die Kläger die Situation, auf die diese Vorrangsregelung Anwendung finde, nur die Studenten betreffen könnte, die für das akademische Jahr 2000-2001 im ersten Jahr des Doktorats eingeschrieben gewesen seien, was folglich die Studenten ausschließe, die so wie die klagenden Parteien während des Jahres 1999-2000 eingeschrieben gewesen seien. Somit würden die klagenden Parteien von Amts wegen als « andere Bewerber » im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 angesehen mit der Folge, daß sie automatisch in den dritten Rang der eine Zugangsbescheinigung beantragenden Studenten versetzt würden. Durch die bemängelte Gleichbehandlung verstoße der Gemeinschaftsgesetzgeber gegen den Gleichheitsgrundsatz, da er « Vorrangsregeln [festgelegte hätte], bei denen er nicht darüber im Unwissenden sein konnte, daß sie Studenten, die durch das Handeln des Gesetzgebers nie imstande waren, in den ersten oder zweiten Rang zu gelangen, einen Nachteil zufügt ».

A.6.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, daß - neben der Tatsache, daß der Staatsrat keinerlei Einwand gegen diese Übergangsbestimmung geäußert habe – die Unterlassung einer solchen Übergangsbestimmung mit der darin enthaltenen Vorrangsregelung zu der Schlußfolgerung geführt hätte, daß die rechtmäßigen Erwartungen der Studenten, die im Besitz der auf der Grundlage der ehemaligen Gesetzgebung ausgestellten Bescheinigungen seien, mißachtet worden wären.

Die Kritik der Kläger läuft darauf hinaus zu behaupten, daß sie einer Übergangsregelung hätten unterliegen müssen, die ihnen einen uneingeschränkten Zugang zum Studium des dritten Zyklus hätte ermöglichen müssen, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft erneut anfecht.

A.7.1. Der dritte und letzte Klagegrund ist daraus abgeleitet, daß dieser Artikel dadurch, daß er die während des akademischen Jahres 1999-2000 im ersten Jahr des Doktorats eingetragenen Studenten als « andere Bewerber » im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 betrachte (vgl. A.6.1), zwei wesentlich unterschiedliche Kategorien von Studenten auf identische Weise behandle.

Während die obenerwähnten Studenten nie imstande gewesen seien, sich die Stellungnahmen oder Bescheinigungen zu besorgen, von denen die vorgesehene Vorrangsregelung abhängig sei, würden die anderen Studenten als « andere Bewerber » angesehen, weil sie die für deren Ausstellung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt hätten, und dies sei etwas ganz anderes. Diese Gleichbehandlung habe zu Folge, daß der Wettbewerb unter den klagenden Parteien noch verschärft werde, und sie sei nicht vernünftig zu rechtfertigen.

A.7.2. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft decke sich dieser Klagegrund mit den ersten zwei Klagegründen; die Regierung verweist somit auf ihre Kritik in bezug auf die ersten zwei Klagegründe.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage richtet sich gegen die Artikel 3, 4, 9 und 10 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 « zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Studiums im Bereich der Gesundheitswissenschaften im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade sowie im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen » (nachstehend: das Dekret vom 27. Februar 2003).

B.1.2. Artikel 3 des Dekrets vom 27. Februar 2003 ersetzt Artikel 14 § 2bis des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade (nachstehend: Dekret vom 5. September 1994) durch folgenden Text:

« Nur die Studenten, die § 1 entsprechen und die Inhaber einer besonderen Bescheinigung sind, haben Zugang zum Studium des dritten Zyklus des Sektors der Gesundheitswissenschaften, für das aufgrund der föderalen Gesetzgebung eine Begrenzung der Anzahl Bewerber, die Zugang zu besonderen Berufstiteln haben, gilt.

Diese besondere Bescheinigung wird bei dem Antrag auf Zulassung durch eine universitätsübergreifende Kommission ausgestellt, die aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den Prüfungsausschüssen der einzelnen Universitäten, die den betreffenden akademischen Grad des dritten Zyklus verleihen, besteht. Sie gilt nur für die Studien, für die der Antrag auf Zulassung eingereicht wird, und für das akademische Jahr, in dem sie ausgestellt wird.

Zum Ausstellen dieser Bescheinigungen müssen die Kommissionen die Regeln und Bedingungen einhalten, die durch die föderale Gesetzgebung in Anwendung der Maßnahmen zur Planung des Angebots der Berufe der Gesundheitspflege festgelegt wurden, sowie die anderen Bedingungen für den Zugang zu den Praktika, die für den Erhalt der besonderen Berufstitel erforderlich sind. Jede Kommission wählt die Bewerber anhand einer Einstufung aus, die sich zur Hälfte aus den akademischen Ergebnissen aller Studienjahre des zweiten Zyklus, zu einem Viertel aus den besonderen Ergebnissen des Unterrichts des zweiten Zyklus, die direkt mit dem betreffenden akademischen Grad des dritten Zyklus zusammenhängen, und zu einem Viertel aus einer Beurteilung der Fähigkeiten und spezifischen Motivation des Studenten zur Erlangung des besonderen Berufstitels ergibt. In den Regeln über die Arbeitsweise der einzelnen Kommissionen werden die Einstufungsmodalitäten festgelegt.

Die Regierung legt auf eine kollegiale Stellungnahme der Rektoren der betreffenden Universitäten hin die Regeln bezüglich der Arbeitsweise der universitätsübergreifenden Kommissionen fest. »

B.1.3. Artikel 4 des Dekrets vom 27. Februar 2003 hebt die Artikel 14*bis* bis 14*ter decies* des Dekrets vom 5. September 1994 auf, in denen die Anwendungsmodalitäten des ehemaligen Artikels 14 § 2*bis* des Dekrets vorgesehen waren.

B.1.4. Der Zugang zum dritten Zyklus des Medizinstudiums hängt somit nicht nur vom Diplom eines Doktors der Medizin, sondern auch von einer vorgeschriebenen Bescheinigung ab, die am Ende des zweiten Zyklus von einer universitätsübergreifenden Kommission ausgestellt wird.

Diese auf den dritten Zyklus begrenzte Zugangsregelung ersetzt auf diese Weise das System der Bescheinigung, die am Ende des ersten Zyklus auf der Grundlage einer befürwortenden Stellungnahme einer Universitätskommission gemäß dem ehemaligen Artikel 14 § 2*bis* des Dekrets vom 5. September 1994 ausgestellt wurde; dessen letzter Absatz besagte:

« Diese Bestimmung gilt nicht für Studenten, die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 in einem Studienjahr des zweiten oder dritten Zyklus eingeschrieben waren. »

B.2.1. Die Artikel 9 und 10 des Dekrets vom 27. Februar 2003 enthalten zwei Übergangsregelungen.

B.2.2. Artikel 9 besagt:

« Dieses Dekret ist wirksam für das akademische Jahr 2003-2004, mit Ausnahme des Artikels 4, der ab dem akademischen Jahr 2002-2003 wirksam ist.

Der erste Bericht, auf den sich Artikel 29*ter* des Dekrets vom 5. September 1994 in der durch dieses Dekret abgeänderten Fassung bezieht, wird spätestens am 30. September 2003 im Parlament der Französischen Gemeinschaft hinterlegt.

Gegebenenfalls kann die Regierung die Anwendung dieses Dekrets aussetzen. Der Aussetzungserlaß muß vom Parlament der Französischen Gemeinschaft innerhalb des darauffolgenden Monats bestätigt werden. Die Regierung legt die Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Parteien während des Zeitraums der Aussetzung des Dekrets fest. »

B.2.3. Artikel 10 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Februar 2003 legt eine Vorrangsregelung fest:

«Für die Jahre 2004 bis 2007 gewähren die universitätsübergreifenden Zulassungskommissionen die besonderen Bescheinigungen vorrangig zunächst den Inhabern einer Bescheinigung einer befürwortenden Stellungnahme, die am Ende des Studiums des ersten Zyklus der medizinischen Wissenschaften gemäß den ehemaligen Bestimmungen von Artikel 14*sexies* des vorgenannten vom 5. September 1994 ausgestellt wurde, sodann den Studenten, die aufgrund der Bestimmungen von Artikel 14*septies* desselben Dekrets zum Studium des zweiten Zyklus zugelassen wurden, und anschließend den anderen Bewerbern. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, die klagenden Parteien wiesen nicht das erforderliche Interesse zur Beantragung der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmungen nach.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. Die klagenden Parteien sind Studenten, die für das akademische Jahr 2003-2004 im letzten Studienjahr des Doktorats in Medizin eingeschrieben sind.

In ihrer Eigenschaft als Studenten, die für das akademische Jahr 1999-2000 im ersten Studienjahr des Doktorats in Medizin eingeschrieben waren, unterlagen die klagenden Parteien keinerlei Begrenzung hinsichtlich des Zugangs zum Studium des dritten Zyklus der Medizin, bevor das Dekret vom 27. Februar 2003 in Kraft getreten ist, da der ehemalige Artikel 14 § 2*bis* des Dekrets vom 5. September 1994 sie von dessen Anwendungsbereich ausschloß.

Da die Artikel 14*bis* bis 14*septies bis* des Dekrets vom 5. September 1994 nicht auf sie anwendbar waren, da diese Bestimmungen nur die Studenten betrafen, die der im obenerwähnten ehemaligen Artikel 14 § 2*bis* vorgesehenen Regelung der Zugangsbegrenzung unterlagen, hatten die klagenden Parteien also nie Zugang zu den in Artikel 10 des angefochtenen Dekrets

festgelegten Vorrangsregelungen auf der Grundlage der Bescheinigung über die befürwortende Stellungnahme gemäß Artikel 14^{sexies} des Dekrets vom 5. September 1994 oder der Zulassung zum Studium des zweiten Zyklus aufgrund von Artikel 14^{sexies} desselben Dekrets.

B.3.4. Die klagenden Parteien können in ihrer Situation direkt und nachteilig durch Bestimmungen betroffen sein, die ihnen gegenüber eine zusätzliche Bedingung für den Zugang zum Studium des dritten Zyklus der Medizin einführen, nämlich eine besondere, durch eine universitätsübergreifende Kommission ausgestellte Bescheinigung, und die eine Vorrangsregelung einführen, in deren Genuß sie nicht gelangen können.

B.3.5. Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf den Umfang der Klage

B.4. Der Hof muß die Tragweite der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschrift bestimmen.

Die Klagegründe sind lediglich gegen die Artikel 3, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Februar 2003 « zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Studiums im Bereich der Gesundheitswissenschaften im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade sowie im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen » gerichtet. Im übrigen können nur diese Bestimmungen sich direkt auf die Lage der klagenden Parteien auswirken.

Folglich beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

Zur Hauptsache

B.5. Die von den klagenden Parteien angeführten drei Klagegründe gründen auf dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung garantiert wird, sowie auf dem Recht auf Unterricht, das durch Artikel 24 § 3 der

Verfassung garantiert wird, in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 dieses Paktes.

In den drei Klagegründen wird jeweils ein Aspekt einer einzigen Diskriminierung infolge des Anwendungsbereichs *ratione personae* des angefochtenen Dekrets dargelegt; dieses behandle die in einem Studienjahr des zweiten oder dritten Zyklus der Medizin vor dem akademischen Jahr 2000-2001 eingeschriebenen Studenten auf die gleiche Weise wie die Studenten, die zum ersten Mal im zweiten Zyklus während des akademischen Jahres 2000-2001 oder danach eingetragen gewesen seien, obwohl diese Kategorien von Studenten wesentlich unterschiedlich seien hinsichtlich ihrer Perspektiven auf den Zugang zum dritten Zyklus der Medizin.

Vor dem angefochtenen Dekret sei die durch den ehemaligen Artikel 14 § 2*bis*, der in das Dekret vom 5. September 1994 durch ein Programmdekret van 25. Juli 1996 eingefügt worden sei, eingeführte Regelung über die Begrenzung des Zugangs zum dritten Zyklus nicht auf die Studenten anwendbar gewesen, die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 in einem Studienjahr des zweiten oder dritten Zyklus eingeschrieben gewesen seien.

Der erste Klagegrund

B.6. Der erste Klagegrund ist daraus abgeleitet, daß die Artikel 3 und 9 des angefochtenen Dekrets für die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 im zweiten Zyklus eingeschriebenen Studenten eine Zugangsbegrenzung zum Studium des dritten Zyklus einführten, die für sie nicht bestanden habe, als sie ihr Medizinstudium begonnen und fortgesetzt hätten. Da diese Bestimmungen « die legitimen Hoffnungen der Kläger zunichte machen », hätten sie « die Wirkung einer rückwirkenden Norm », die jeglicher Rechtfertigung entbehre.

B.7.1. Der Hof muß prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen, indem sie keine ähnliche Übergangsbestimmung wie diejenige des ehemaligen Artikels 14 § 2*bis* des Dekrets vom

5. September 1994 vorsehen, nicht auf diskriminierende Weise die Rechte der klagenden Parteien verletzt haben.

B.7.2. Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung garantierte Recht auf Unterricht steht nicht einer Regelung über den Zugang zum Unterricht, insbesondere zu dem über die Schulpflicht hinaus erteilten Unterricht, entsprechend den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Gemeinschaft und des Einzelnen im Wege. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 dieses Paktes – sprechen ebenfalls nicht, wenn man sie mit Artikel 24 der Verfassung verbindet, dagegen, daß der Zugang zum Hochschulunterricht Bedingungen bezüglich der Fähigkeit der angehenden Studenten unterliegt, sofern der Gleichheitsgrundsatz dabei beachtet wird.

B.8.1. Als eine Regelung zur Begrenzung des Zugangs zum dritten Zyklus der Medizin durch das Programmdekret vom 25. Juli 1996 eingeführt wurde, wurde folgendes hervorgehoben: « Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf Studenten, die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 in einem Studienjahr des zweiten und dritten Zyklus eingeschrieben waren. Sie betreffen also nicht die Studenten, die vor dem akademischen Jahr 1997-1998 ihr Medizinstudium begonnen haben, vorausgesetzt, sie haben ihre dritte Kandidatur vor dem akademischen Jahr 1999-2000 bestanden » (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1995-1996, Nr. 96/4, SS. 2-3). « Wesentlich ist, daß bereits jetzt ein Signal erteilt wird und die Studenten, die sich künftig einschreiben werden, nunmehr darauf hingewiesen werden, daß der Zugang zu den medizinischen Berufen ihnen nicht garantiert wird » (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1995-1996, Nr. 96/1, S. 5, und Nr. 96/4, S. 16).

B.8.2. Indem der ehemalige Artikel 14 § 2*bis* für die Studenten, die vor dem akademischen Jahr 2002-2001 in einem Studienjahr des zweiten oder dritten Zyklus der Medizin eingeschrieben waren, eine unterschiedliche Behandlung vorsah, stützte er sich implizit auf die legitimen Erwartungen dieser Studenten und ihre Unmöglichkeit, die Regelung zur Begrenzung des Zugangs zum Studiums des dritten Zyklus zu dem Zeitpunkt zu kennen, als sie sich für den Beginn ihres Medizinstudiums entschieden.

Dieses Unterscheidungskriterium erschien dem Dekretgeber ausreichend objektiv und sachdienlich, um die im ehemaligen Artikel 14 § 2bis, abgeändert durch ein Dekret vom 14. Juli 1997, enthaltene Übergangsbestimmung zu rechtfertigen, wonach diese Studenten nicht einer Regelung zur Begrenzung des Zugangs zum Studium des dritten Zyklus unterliegen würden, selbst bei einem Mißerfolg während des zweiten Zyklus. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Juli 1997 war nämlich vorgesehen, daß ein 1999-2000 im ersten Doktorat eingeschriebener Student im Falle eines Mißerfolgs « nicht im Besitz einer Bescheinigung sein muß, um den dritten Zyklus zu beginnen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 164/4, S. 13).

B.8.3. Die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 im zweiten Zyklus eingeschriebenen Studenten konnten sich also zu Recht auf diese Übergangsbestimmung stützen, um vernünftigerweise davon auszugehen, daß sie freien Zugang zum Studium des dritten Zyklus der Medizin haben würden.

B.9.1. Indem Artikel 3 des angefochtenen Dekrets diese Übergangsbestimmung aufhebt, schränkt er den Zugang der klagenden Parteien zum Studium des dritten Zyklus der Medizin ein in einer Weise, die für sie unvorhersehbar war, als sie das Studium der Medizin begonnen und fortgesetzt haben.

B.9.2. Es obliegt zwar grundsätzlich dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob eine Gesetzesänderung mit Übergangsmaßnahmen verbunden sein muß, doch er darf nicht ohne objektive Rechtfertigung die Rechte einschränken, die er selbst durch eine Übergangsbestimmung geschaffen hat, um die rechtmäßigen Erwartungen einer Kategorie von Personen zu schützen, indem er diese Bestimmung abschafft, bevor sie ihre volle Wirkung entfaltet hat.

B.9.3. Weder in den Vorarbeiten noch in den Schriftsätzen der Regierung der Französischen Gemeinschaft ist jedoch die Rechtfertigung der heutigen Gleichbehandlung von Situationen, die der Gesetzgeber zuvor unterschiedlich behandelte, ersichtlich – und der Hof erkennt sie ebenfalls nicht.

Die Anwendung einer föderalen Zugangsbegrenzung zu den Titeln als Allgemeinmediziner und als Facharzt - im Rahmen der föderalen Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs zum Beruf - mit Wirkung zum 1. Januar 2004 kann den Gemeinschaftsgesetzgeber in der Ausübung seiner Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs zum Studium nicht von der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Zugang zum Studium befreien, der durch die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung garantiert wird.

B.9.4. Insofern die Artikel 3 und 9 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Februar 2003 auf die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 in einem Studienjahr des zweiten oder dritten Zyklus der Medizin eingeschriebenen Studenten Anwendung finden, sind sie nicht mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung vereinbar.

Der zweite und der dritte Klagegrund

B.10. Im zweiten Klagegrund wird die durch Artikel 10 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets eingeführte Übergangsbestimmung bemängelt.

Für die Erteilung der obenerwähnten Bescheinigungen sehe Artikel 10 Absatz 1 undifferenzierte Vorrangsregeln vor, obwohl nach Auffassung der klagenden Parteien die Situationen, auf die diese Vorrangsregelung Anwendung finde, nur auf die Studenten zutreffen könnten, die für das akademische Jahr 2000-2001 im ersten Jahr des Doktorats eingeschrieben gewesen seien, wobei folglich die Studenten ausgeschlossen seien, die wie die klagenden Parteien im akademischen Jahr 1999-2000 eingeschrieben gewesen seien. Folglich würden die klagenden Parteien von Amts wegen als « andere Bewerber » im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 angesehen, was zur Folge habe, daß sie den dritten Rang unter den Antragstellern einer Zugangsbescheinigung erhielten.

B.11. Im dritten Klagegrund wird außerdem der Standpunkt vertreten, daß dieser nichtvorrangige dritte Rang der « anderen Bewerber » zwei wesentlich unterschiedliche Kategorien von Studenten, die nicht über die Stellungnahmen oder Bescheinigungen verfügten, von denen die vorgesehene Vorrangsregelung abhängt, auf die gleiche Weise behandle, nämlich die klagenden Parteien, die nie die Möglichkeit gehabt hätten, sich diese zu besorgen, da dieses

Erfordernis einer Bescheinigung für sie nicht gegolten habe, und die anderen Studenten, für die dieses Erfordernis der Bescheinigung gegolten habe, die jedoch nicht die für deren Aushändigung erforderlichen Bedingungen erfüllt hätten.

B.12. Unter Berücksichtigung der in B.9.4 angeführten Feststellung ist Artikel 10 so auszulegen, daß er nicht auf die Studenten Anwendung findet, die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 in einem Studienjahr des zweiten oder dritten Zyklus eingeschrieben waren.

Unter dem Vorbehalt dieser Auslegung sind die Klagegründe nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 3 und 9 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 « zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Studiums im Bereich der Gesundheitswissenschaften im Dekret vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade sowie im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen » für nichtig, insofern sie auf die vor dem akademischen Jahr 2000-2001 für ein Studienjahr des zweiten oder des dritten Zyklus immatrikulierten Studenten Anwendung finden;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.12 dargelegten Auslegung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior